Zur Lehre von der mittelbaren Täterschaft.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ferdinand Rosner,
Referendar am Amtsgericht in Breslau.

Meinen Eltern gewidmet!

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Gretener.

Kapitel I.

Einleitung: Begriff und Wesen der mittelbaren Täterschaft.

Unser Strafgesetzbuch kennt den Ausdruck „mittelbare Täterschaft" nicht, es spricht nirgends von „mittelbarer Täterschaft" oder „mittelbarem Täter". Gleichwohl ist man sich allgemein darüber klar, daß das Institut der mittelbaren Täterschaft in Wissenschaft und Praxis nicht entbehrt werden kann. Es darf aber aus der allgemeinen Anerkennung des Instituts nicht geschlossen werden, daß man auf jeden Versuch einer Konstruktion verzichten müsse. Es kann vielmehr jemand als mittelbarer Täter eines konkreten Delikts nur dann bestraft werden, wenn das Institut der mittelbaren Täterschaft mit den geltenden Strafgesetzen vollkommen in Einklang steht (vgl. § 2 StrGB), mit anderen Worten: wenn man das Tun des mittelbaren Täters dem allgemeinen Täterbegriff unterstellen kann.

Täter im allgemeinen ist nach herrschender Lehre, wer den konkreten Verbrechenstatbestand in objektiver und subjektiver Richtung verwirklicht. Danach ist mittelbarer Täter derjenige, welcher schuldhaft durch Einwirkung auf eine Mittelsperson eine condicio sine qua non zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, genauer: zum Erfolge setzt. Hierbei sei bemerkt, daß wir auf dem Standpunkt der Burischen Bedingungstheorie stehen.

Kapitel II.

Die Erscheinungsformen der mittelbaren Täterschaft.

Nicht jeder, der durch Einwirkung auf einen anderen bewirkt, daß dieser den Tatbestand eines Verbrechens verwirklicht, ist als mittelbarer Täter dieses Verbrechens anzusehen. Auszu-

scheiden sind hier alle diejenigen Fälle, in denen die Mittelsperson nicht nur den objektiven Tatbestand verwirklicht, sondern auch den erforderlichen dolus faßt und eine vom Gesetz darüber hinaus etwa noch geforderte Absicht hegt. Hier wird die Mittelsperson selbst zum Täter und der Bestimmende wird als Anstifter zu bestrafen sein. Damit mittelbare Täterschaft angenommen werden kann, darf die Mittelsperson nicht selbst schuldhaft gehandelt haben. Als Schuldausschließungsgründe sehen wir an: Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 StrGB), Strafunmündigkeit (§ 55 StrGB), unwiderstehlichen Zwang (§ 52 StrGB) und Irrtum, vor allem über Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören (§ 59 StrGB), und über die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Verhaltens, nicht aber über Rechtssätze. Wie bei Zwang nehmen wir auch bei Benutzung eines zum unbedingten Gehorsam Verpflichteten durch den Vorgesetzten (§§ 34, 41 Seemannsordnung und § 47 MStrGB) mittelbare Täterschaft des Vorgesetzten an. Dagegen betrachten wir bei vis absoluta, die unmittelbar zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes führt (Werfen eines anderen in eine Fensterscheibe, um sie zu zerschlagen), den Einwirkenden als unmittelbaren Selbsttäter.

Mittelbare Täterschaft durch Benutzung eines sogen. „dolosen" Werkzeugs lehnen wir ab, da durch das vorsätzliche Eingreifen eines Dritten in die durch Einwirkung auf diesen begonnene Kausalkette der Kausalzusammenhang unterbrochen wird.

Kapitel III.

Mittelbare Täterschaft in bezug auf ihre begriffliche Möglichkeit bei den einzelnen Delikten.

Bei der weitaus größten Zahl von Delikten ist die Möglichkeit einer mittelbaren Begehung ganz allgemein anerkannt. Bei bestimmten Delikten wird dagegen allenthalben die mittelbare Begehbarkeit geleugnet. Es sind dies vor allem die Eidesdelikte, die Sittlichkeitsdelikte, die Amtsdelikte, schließlich auch noch die Omissiv- und Formaldelikte. Es besteht aber kein zwingender Grund, bei diesen Delikten die Möglichkeit mittelbarer Begehung

auszuschließen. Soweit dies geschieht, macht man den Fehler, zuviel Gewicht auf die äußere Ausführungshandlung zu legen, die eigentliche Quelle der Strafbarkeit des mittelbaren Täters aber, die Kausalität, zu wenig zu beachten. Nicht darauf kommt es an, ob das entsprechende Strafgesetz durch den mittelbaren Täter selbst unmittelbar verletzt werden kann oder nicht, sondern darauf ist das Hauptgewicht zu legen, daß der mittelbare Täter die Mittelsperson dazu bringt, objektiv das zu tun, was ihr verboten ist. In dieser schuldhaften Verursachung des objektiven Tatbestandes eines Verbrechens ist das Strafbare des mittelbaren Täters zu suchen. Es ist also mittelbare Täterschaft bei allen Delikten begrifflich möglich. Eine Ausnahme ist nach positivem Recht wegen des Bestehens der §§ 160 und 271 StrGB nur bei den Eidesdelikten und dem Vergehen gegen § 348 StrGB zu machen.